

Ergänzende Bedingungen zu unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Aufstellung, Montage und Inbetriebnahme

1. Allgemeines

1.1. Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen Verkauf.

1.2. Vollmachtsbeschränkung

Unsere Abschlussvertreter sind nicht bevollmächtigt, durch mündliche Zusatzabreden von den nachfolgenden Bedingungen oder unseren Angeboten abzuweichen. Es bedarf insoweit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung der Geschäftsführung.

2. Aufstellung und Montage

2.1. Für jede Art von Aufstellung und Montage gelten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, folgende Bestimmungen:

a) Der Besteller hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:

1. Hilfsmansschaften wie Handlanger und, wenn nötig, auch Maurer, Zimmerleute, Schlosser, Kranführer, sonstige Facharbeiter mit dem von diesen benötigten Werkzeug in der erforderlichen Zahl;
2. alle Erd-, Bettungs-, Bau-, Stemm-, Gerüst-, Verputz-, Maler- und sonstige branchenfremden Nebenarbeiten, einschließlich der dazu benötigten Baustoffe;
3. die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und Bedarfsstoffe, wie Rüsthölzer, Keile, Unterlagen, Zement, Putz- und Dichtungsmittel, Schmiermittel, Brennstoffe usw. ferner Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen;
4. Betriebskraft und Wasser einschließlich der erforderlichen Anschlüsse bis zur Verwendungsstelle, Heizung und allgemeine Beleuchtung;
5. bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große geeignete, trockene und verschleißbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessener sanitärer Anlagen; im übrigen hat der Besteller zum Schutz des Besitzers des Auftragnehmers und des Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde;
6. Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich und für den Auftragnehmer nicht branchenüblich sind.

b) Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Besteller die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

c) Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Lieferteile sich an Ort und Stelle befinden und alle Maurer-, zimmerer- und sonstigen Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaues so weit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage sofort nach Ankunft der Aufsteller oder des Montagepersonals begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Insbesondere müssen die Anfahrwege und der Aufstellungs- oder Montageplatz in Flurhöhe geebnet und geräumt, das Grundmauerwerk abgebunden und trocken, die Grundmauern gerichtet und hinterfüllt, bei Innenaufstellung Wand- und Deckenverputz vollständig fertiggestellt, namentlich auch Türen und Fenster eingesetzt sein.

d) Verzögert sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch Umstände, insbesondere auf der Baustelle ohne Verschulden des Liefers (Gläubigerverzug), so hat der Besteller in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und weiter erforderliche Reisen der Aufsteller oder des Montagepersonals zu tragen. e) Den Aufstellern oder dem Montagepersonal ist vom Besteller die Arbeitszeit nach bestem Wissen wöchentlich zu bescheinigen. Der Besteller ist ferner verpflichtet, den Aufstellern oder dem Montagepersonal eine schriftliche Bescheinigung über die Beendigung der Aufstellung oder Montage unverzüglich auszuhandigen.

f) Der Lieferer haftet nicht für die Arbeiten seiner Aufsteller oder seines Montagepersonals und sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit die Arbeiten nicht mit der Lieferung und der Aufstellung oder Montage zusammenhängen oder soweit dieselben vom Besteller veranlasst sind.

2.2. Falls der Lieferer die Aufstellung oder Montage gegen Einzellberechnung übernommen hat, gelten außer den Bestimmungen unter 2.1.) noch die folgenden:

a) Der Besteller vergütet dem Lieferer die bei der Auftragserteilung vereinbarten Verrechnungssätze für Arbeitszeit und Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit, für Arbeiten unter erschwerten Umständen sowie für Planung und Überwachung.

b) Ferner werden folgende Kosten gesondert vergütet:

1) Reisekosten, Kosten für den Antransport des Handwerkszeugs und des persönlichen Gepäcks,

2) die Auslösung für die Arbeitszeit sowie für Ruhe- und Feiertage.

2.3. a) Der Besteller hat uns rechtzeitig, mindestens 14 Werktage zuvor, schriftlich mitzuteilen, wann die Aufstellung oder Montage beginnen kann. Dies gilt ebenso, falls zusätzliche oder besondere Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sind.

b) Der Besteller hat seinen Gestellungs- und anderen Mitwirkungsverpflichtungen so nachzukommen, dass die Montagearbeiten rechtzeitig begonnen und ohne Störungen durchgeführt werden können. Bei Beginn der Montage oder Aufstellung muss ein Beauftragter des Bestellers zugegen sein, der zusammen mit unserem Montageleiter oder seinem Beauftragten die Montagestellen der Anlagen, insbesondere der Luftversorgungsanlagen, der Schalttafeln sowie der Mess- und Stellglieder und die mögliche Leitungslegung festlegt.

c) Bei der Aufstellung oder Montage nach Aufmaß ist der Besteller zur Mitwirkung beim Aufmaß innerhalb von 12 Werktagen seit unserer Aufforderung hierzu verpflichtet.

Die Berechnung erfolgt zu den für die Aufmaßeinheit festgelegten Verrechnungssätzen. Verlangt der Besteller Arbeiten zu Zeiten oder Umständen, die tarifliche Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeiten und für Arbeiten unter erschwerten Umständen erfordern, so werden neben den Verrechnungssätzen Zuschläge in Höhe der für uns jeweils geltenden tariflichen Prozentsätze berechnet. Falls nichts anderes vereinbart ist, werden die Inbetriebnahme, Schemaausarbeitung und Ingenieurleistungen gesondert zu den vereinbarten bzw. zu unseren Verrechnungssätzen berechnet.

Boyd Regeltechnik GmbH – Hohe Straße 1a – 06132 Halle/Saale
 Tel.: (0345) 77285 - 0
 Fax: (0345) 77285 - 25
 E-mail: info@boyd-regeltechnik.de
 Internet: http://www.boyd-regeltechnik.de

d) Verlangt der Besteller von uns Montagearbeiten, die nicht im Auftrag vorgesehen sind und gegen die wir tarifliche Bedenken haben (z.B. wegen Sicherheitsvorschriften), so können wir diese zusätzlichen Arbeiten ablehnen. Arbeiten, die im Auftrag nicht vorgesehen sind, insbesondere Änderungen an bereits ausgeführten Arbeiten und die Montage oder Aufstellung nicht im Auftrag vorgesehener Geräte oder Anlagen werden nach den vereinbarten bzw. unseren Verrechnungssätzen für die Montage nach Zeit und Aufwand gesondert abgerechnet.

3. Inbetriebnahme

3.1. Allgemeine Hinweise

- a) Die Inbetriebnahme einer fertig montierten Anlage soll montags bis freitags innerhalb der normalen Arbeitszeit erfolgen. Wünscht der Auftraggeber eine andere Ausführungszeit oder werden nicht von uns zu vertretende mehrere Anreisen unseres Inbetriebnahmetechnikers nötig, so berechnen wir die dadurch entstehenden Mehrkosten unter Zugrundelegung unserer für solche Leistungen jeweils gültigen Sätze. Bei von uns nicht zu vertretender Arbeitsablaufverzögerung verlängert sich eine etwa vereinbarte Fertigstellungsfrist in angemessenem, unsere sonstigen betrieblichen Erfordernisse berücksichtigendem Maße und hat, wenn in der Zwischenzeit tarifliche Lohnerhöhungen eintreten auch die Erhöhung eines etwa vereinbarten Festpreises in dem Umfang zur Folge, in dem sich die durch tarifliche Lohnerhöhungen unsere für solche Leistungen üblichen Vergütungssätze erhöhen.
- b) Sofern die Fertigung von Schaltschränken zu unserem Lieferumfang gehört, werden die thermischen Überstromauslöser der zu steuernden Wechsel- und Drehstrommotore entsprechend den uns vorliegenden Daten vorab eingestellt. Ergibt sich dann bei der Inbetriebnahme, dass andere als die ausgeschriebenen Motore eingesetzt sind, so werden alle sich daraus ergebenden Leistungen zusätzlich berechnet.
- c) Wir haften nicht für Schäden, die dadurch entstehen dass Anschlusswerte der an der Baustelle verwendeten Maschinen und Geräte nicht mit den uns für die Planung genannten Anschlusswerten übereinstimmen. Gleichmaßen ist unsere Haftung für Schäden ausgeschlossen, die entstehen, wenn die Anlage (oder Teile der Anlage) vom Auftraggeber oder von einem Dritten ohne vorherige Inbetriebnahme durch uns eingeschaltet wird.
- 3.2. im Rahmen der Inbetriebnahme einer Anlage erbringen wir folgende Leistungen.
- a) Prüfung der zur Anlage gehörenden, von uns gelieferten Geräte auf Funktionstüchtigkeit und fachkundigen Einbau, soweit erkennbar.
- b) Einstellung der vorgenannten Geräte auf verlangte Sollwerte, Feststellung der Istwerte zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme; notwendige Regulierung.
- c) Abstimmung des Funktionsablaufs unserer Geräte bezogen auf die Gesamtanlage.
- d) Messen der Stromaufnahme der Motore und Einstellen der Bi-Metallauslöser in den von uns gelieferten Schalttafeln.
- e) Einweisung des Bedienungspersonals nach Beendigung der Inbetriebnahmarbeiten, wenn die betreffenden Personen zu diesem Zeitpunkt anwesend sind. Nachträgliche Einweisung erfolgt gegen Berechnung des Zeitaufwandes.
- f) Erstellen eines Inbetriebnahmeprotokolls/Übergabeprotokolls mit Einstelldaten. Eventuell auftretende Mängel, deren Beseitigung nicht zum Inbetriebnahmeumfang gehört, werden dem Auftraggeber mitgeteilt.
- 3.3. Nicht in Ziffer 3.2 aufgeführte Leistungen, insbesondere die Beseitigung von Fehlern, die nicht durch unsere Bediensteten verursacht worden sind, sowie die Durchführung von Messreihen und die Registrierung von Messwerten, erbringen wir nur aufgrund besonderen Auftrags gegen Berechnung nach Zeit und Aufwand unter Zugrundelegung unserer jeweils üblichen Sätze.
- 3.4. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers:
- a) Der Zeitpunkt des möglichen Beginns der Inbetriebnahme ist uns mindestens 3 Wochen vorher bekannt zugeben. Wir werden danach den Auftraggeber über den Zeitpunkt unseres Arbeitsbeginns unterrichten.
- b) Sofern die Schaltunterlagen für die Anlage nicht von uns erstellt worden sind, muss uns der Auftraggeber einwandfreie Schaltpläne, Regelschemata und Soll- Ist- Wert-Listen mindestens eine Woche vor Beginn der Inbetriebnahme zur Verfügung stellen. Eine etwa gewünschte oder sich als notwendig erweisende Überprüfung dieser Unterlagen durch uns erfolgt gegen besondere Berechnung einer angemessenen Vergütung.

- c) Sämtliche elektrischen Leitungen und Einspeisekabel zum Schaltschrank, vom Schaltschrank zu den Geräten und zwischen den einzelnen Geräten müssen unter sorgfältiger Beachtung der Schutzmaßnahmen gegen zu hohe Berührungsspannung "VDE 0100" je nach den örtlichen Vorschriften installiert und funktionstüchtig verkabelt sein. Die Überprüfung gehört nicht zu unserem Leistungsumfang.
- d) Zum angesetzten Termin der Inbetriebnahme muss ein ordnungsgemäßer Zustand der komplett montierten und verkabelten Anlage sowie leichte Zugänglichkeit zu allen zur Regelanlage gehörenden Teilen gewährleistet sein. Alle Energien müssen anstehen.
- e) Während der Inbetriebnahme müssen eine verantwortliche Person des Auftraggebers, der Elektroinstallateur der Anlage und, sofern neben unseren Regelgeräten mit ihnen in Verbindung stehende Geräte anderer Hersteller in der Anlage eingebaut sind, Techniker jener Hersteller zugegen sein, damit bei auftretenden Unzulänglichkeiten geeignete Maßnahmen zu deren Beseitigung getroffen werden können. Besondere Umstände, die beim Einfahren der Anlage berücksichtigt werden müssen, sind uns vorher schriftlich mitzuteilen.

4. Besonderheiten der Gewährleistung und der Mängelhaftung

- 4.1. Bei der Montage von Regeleinrichtungen haften wir für Mängel nur, wenn die gesamte Anlage die vom Besteller uns mitgeteilten, der Projektierung zu Grunde gelegten regel- und verfahrenstechnischen Kenngrößen der Regelstrecke aufweist.
- 4.2. Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung, ferner nicht auf Schäden, die nach dem Gefährübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneten Baugrundes und solcher chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.
- 4.3. Wir leisten Gewähr gem. VOB/B § 13 Nr. 4 Abs. (2) und (3).
- 4.4. Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß vorgenommene Änderungen und Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.

5. Unser verlängerter Eigentumsvorbehalt als Subunternehmer Ergänzend zu unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen gem. Nr. 8 gilt: Ist die Boyd Regeltechnik Subunternehmer, so tritt ihr Auftraggeber schon jetzt seine Forderung gegen seinen Auftraggeber in Höhe des mit der Boyd Regeltechnik vereinbarten Werklohnes / Auftragssumme ab (zunächst stille Abtretung zur Sicherheit). Der Auftraggeber verpflichtet sich den eingehenden Werklohn unverzüglich an die Boyd Regeltechnik weiterzuleiten. Gerät der Auftraggeber mit seiner Zahlung in Verzug oder in Vermögensverfall, so ist die Boyd Regeltechnik berechtigt sofort die Abtretung offen zu legen und den Werklohn im eigenen Namen geltend zu machen. Werden vom Auftraggeber an die Boyd Regeltechnik Zahlungen geleistet, die sich auf abgetretene Forderungen beziehen, so ist die Boyd Regeltechnik verpflichtet Rückabtretungen in Höhe der Zahlung auf erstes Verlangen auszustellen und gegenüber dem Auftraggeber unseres Auftraggebers die Freigabe zu erklären.

6. Salvatorische Klausel

Der Vertrag zwischen uns und dem Auftraggeber einschließlich dieser besonderen Bedingungen bleibt auch bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich.